

Benutzungsordnung
für das Dorfgemeinschaftshaus
der Ortsgemeinde Minheim

§ 1
Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus ist Eigentum der Ortsgemeinde Minheim. Die darin befindlichen Räumlichkeiten, Saal, Nebenräume, Küche und Toiletten, stehen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung allen Bürgern der Ortsgemeinde Minheim zur Verfügung.

§ 2
Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist bei der Ortsgemeinde Minheim rechtzeitig zu beantragen. Sie wird für beide Seiten bindend mit Abschluß eines Miet- und Benutzungsvertrages, in welchem Nutzungszweck und Nutzungszeit festgesetzt sind; die Benutzungsordnung wie die Gebührenordnung werden daher als Vertragsbestandteil anerkannt.
- (2) Jugendlichen oder Kindern ist die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nur im Beisein einer verantwortlichen Aufsichtsperson - Mindestalter 18 Jahre - möglich. Für den ausgewiesenen Jugendraum wird eine eigene Benutzungsordnung erstellt.
- (3) Vor und nach der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist eine gemeinsame Begehung von Nutzer und Hausmeister oder ein von der Ortsgemeinde Bevollmächtigter vorzunehmen, bei der sich beide Teile von dem ordnungsgemäßen Zustand des Hauses und seiner Einrichtung überzeugen. Ein Verleih von Einrichtungsgegenständen ist nicht möglich.

§ 3
Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in dem Dorfgemeinschaftshaus steht der Ortsgemeinde Minheim sowie deren Beauftragten zu.
- (2) Die Ortsgemeinde Minheim bestellt einen Hausmeister oder einen von der Ortsgemeinde Bevollmächtigten, der mit der Wahrung der Aufgaben betraut wird.

§ 4
Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer müssen das Dorfgemeinschaftshaus und dessen Einrichtungen pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, daß die Kosten für Unterhaltung und Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses so gering wie möglich gehalten werden.

- (2) Nach Benutzung sind alle Räume besenrein zu verlassen und die Toiletten einer Grundreinigung zu unterziehen.
- (3) Beschädigungen und Verluste sind beim Hausmeister oder dem von der Ortsgemeinde Bevollmächtigten umgehend zu melden. Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- (4) Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

§ 5 ***Benutzung der Küche***

- (1) Die Küche kann grundsätzlich zusammen mit dem Saal, im Rahmen der Gebührensatzung, benutzt werden.
- (2) Dem Benutzer steht das in der Küche aufbewahrte Geschirr mit Bestecken, Töpfen und Gläsern zur Verfügung. Zerbrochenes, Beschädigtes oder fehlendes Besteck usw. muß ersetzt werden.

§ 6 ***Müll- und Abfallbeseitigung***

- (1) Die Müll- und Abfallbeseitigung geschieht durch den Vermieter. Essens- und Küchenreste sind vom Mieter mitzunehmen und nicht in den Abfallbehälter zu entsorgen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, den Abfall zu sortieren und in die bereitstehenden Behälter zu entsorgen:

Plastik und Metall in den gelben Sack,
Hausmüll in die graue Tonne,
Glas in die Behälter der Glassammelstelle,
Papier ist mit nach Hause zu nehmen und dort der Entsorgung zuzuführen.

§ 7 ***Gebühren und Nebenkosten***

Die Gebühren und Nebenkosten für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und dessen Einrichtungen sind in der Gebührensatzung festgesetzt.

§ 8 ***Sonstige Verpflichtungen***

Aufgrund eines mit der Ortsgemeinde Minheim abgeschlossenen Getränkeliefervertrages sind sämtliche alkoholische und alkoholfreie Getränke bei der Firma Getränke Fachgroßhandel Gebrüder Mentgen, Inh. Harald Mentgen, Neumagen-Dhron, zu beziehen. Ausgenommen hiervon ist der Bezug von Traubensaft, Wein und sonstigen weinhaltigen Getränken.

Bei Verstoß gegen die Bezugsverpflichtung geht ein von der Firma Getränke Fachgroßhandel Gebrüder Mentgen, Inh. Harald Mentgen, Neumagen-Dhron, geltend gemachter Schadensersatzanspruch auf den Veranstalter über.

§ 9 **Haftung**

- (1) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl übernimmt die Ortsgemeinde Minheim nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Minheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen den Vermieter sowie dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde Minheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen an den Gebäuden mit Mobilar und Inventar, den Zugangswegen und Außenanlagen durch die Benutzung entstehen.
- (7) Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung mit Gebührensatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54518 Minheim, den 25.03.1998

Ortsgemeinde Minheim

(D.S.)

E. Faber, Ortsbürgermeister

Von der vorgenannten Benutzungsordnung habe ich / wir Kenntnis genommen.

Die darin enthaltenen Auflagen werden hiermit anerkannt.

Veranstalter:

Name der Vertrauensperson:

Art der Veranstaltung:

Veranstaltungszeit:

_____, den _____

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

54518 Minheim, den 25.03.1998

Ortsgemeinde Minheim

(D.S.)

E. Faber, Ortsbürgermeister